

Geschäftszahl:

2025-0.943.319

31/29

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Maßnahmenpaket der Bundesregierung zum 2 Prozent Ziel

Die Bundesregierung hat die nachhaltige Senkung der Inflation als oberstes politisches Ziel definiert. Die Inflationsdynamik berührt sämtliche Lebensbereiche und stellt alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vor große Herausforderung

In einem derart komplexen und dynamischen Umfeld ist es unsere Verantwortung als Bundesregierung, entschlossen zu handeln und genau dort wirksam zu steuern, wo wir unmittelbar Einfluss nehmen können. So haben wir neben den maßvollen Abschlüssen bei den Pensionistinnen und Pensionisten als auch bei den Beamtinnen und Beamten zentrale Maßnahmen zur Bekämpfung der strukturell höheren Inflationsrate. Für viele Menschen in Österreich bleibt die Teuerung dennoch spürbar, unter anderem beim täglichen Einkauf, bei Wohnkosten oder im Energiebereich. Eine verlässliche Preisentwicklung ist daher nicht nur eine wirtschaftspolitische, sondern auch eine soziale Frage. Es braucht klare Rahmenbedingungen, die Preistransparenz und Fairness im Alltag sichern. Ziel der Bundesregierung ist es, die finanzielle Belastung für Haushalte zu begrenzen und dazu beizutragen, dass zentrale Lebensbereiche leistbar und nachvollziehbar bleiben – unabhängig von Einkommen, Alter oder Wohnort. Durch weitere zielgerichtete Maßnahmen schaffen wir Stabilität, stärken das Vertrauen in den Standort Österreich und sorgen dafür, dass die wirtschaftlichen Grundlagen unseres Landes nachhaltig gesichert bleiben. Unser Anspruch ist klar: Österreich soll ein leistbares Land für die Menschen und Unternehmen sein. Damit sollen auch Unternehmen zu wettbewerbsfähigen Preisen am internationalen Markt agieren können. Deshalb hat sich die Bundesregierung mit dem Ministerratsvortrag im Zuge der Regierungsklausur ausdrücklich dazu bekannt, das gemeinsame Ziel einer Reduktion der Inflation auf 2 % konsequent zu verfolgen.

Mit den nun vorgelegten vier Maßnahmen leisten wir einen umfassenden und nachhaltigen Beitrag zur Senkung der Inflation, zur Stärkung des Wettbewerbs und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich:

Damit setzt die Bundesregierung ein starkes Signal: Wir handeln vorausschauend, entschlossen und geschlossen! Zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger, zur Unterstützung der Wirtschaft und zur langfristigen Sicherung des Wohlstands in Österreich.

Anti-Mogelpackungs-Gesetz

Bei der Shrinkflation handelt es sich um ein Phänomen bei dem es zu einer Reduktion der Füllmenge bei gleichbleibendem Preis kommt. Dies führt letztlich zu einer versteckten Erhöhung des Preises für Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Anti-Mogelpackungs-Gesetz soll dies zukünftig u.a. mit diesen Maßnahmen verhindern:

- Die Kennzeichnung muss entweder direkt am Produkt, am Regal oder in unmittelbarer Nähe zum Produkt erfolgen – sofern es sich um eine Betriebsstätte handelt, die Teil eines Filialverbunds mit mehr als fünf Standorten ist. Für Händler mit höchstens fünf Filialen gilt: Überschreitet eine Verkaufsstelle die Größe von 400 m², ist eine gut sichtbare Infotafel im Eingangsbereich verpflichtend anzubringen. Die Größe dieser Tafel ist aus Gründen der Lesbarkeit einheitlich mit DIN A1 festgelegt. Diese Regelung gilt sowohl für Lebensmittel- als auch für Drogerieeinzelhändler. Ein ausbalancierter und verhältnismäßiger Strafmodus in 3 Stufen stellt die Einhaltung der Auszeichnung sicher. Die Stufen sind:
 - Stufe 1: Keine Strafen für die erste Kontrolle. Es gilt der Grundsatz Beraten statt Strafen. Der betroffene Händler erhält eine Nachfrist von drei Arbeitstagen, um die Kennzeichnung ordnungsgemäß zu korrigieren.
 - Stufe 2 (1. Wiederholung): Strafhöhe bis zu 2.500 Euro pro Produkt mit einer maximalen Gesamtstrafhöhe von maximal 10.000 Euro.
 - Stufe 3 (2. Wiederholung): Strafhöhe bis zu 3.750 Euro pro Produkt mit einer maximalen Gesamtstrafhöhe von maximal 15.000 Euro.
 - Generell gilt eine Verjährungsfrist bis zur erneuten Möglichkeit zu „Beraten statt Strafen“ von 12 Monaten.
- Die Dauer der Auszeichnung der Shrinkflation gilt für 60 Tage.
- Für das Gesetz gilt eine Sunset Klausel bis 2030
- Darüber gelten folgende weitere Vorgaben:
 - Es gilt eine Toleranzgrenze von 3 Prozent bei Verpackungsschwankungen
 - Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern auf dem von Shrinkflation betroffenen Produkt die Reduktion sichtbar und leserlich ausgewiesen ist.
 - Das Gesetz beinhaltet eine unbürokratische Ausnahmeregelung für Rezeptänderungen.

Preisgesetz

- Im Preisgesetz wird Strom und Gas aufgenommen und eine Möglichkeit geschaffen, dass die Bundesregierung bei den Preisen eingreifen kann.
- Durch die Aufnahme wird ein Mechanismus geschaffen, der sich in zwei Phasen teilt:
 - Feststellungsphase: Hierbei kann die E-Control von Amtswegen oder auf Auftrag der Bundesregierung tätig werden und eine Überprüfung bei ungerechtfertigten Preisen durchführen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind zu veröffentlichen und der Bundesregierung zur Beratung, im Wege des Wirtschaftsministers, vorzulegen. Hierbei können die Preiskommission, die Wettbewerbsbehörde, die Wettbewerbskommission bzw. der Energiebeirat bei der E-Control angehört werden.
 - Regulierungsphase: Auf Basis der Vorschläge der E-Control kann die Bundesregierung per Verordnung einen Preis festsetzen. Die bundesgesetzlichen sowie europarechtlichen Vorgaben sind hierbei einzuhalten.
- Darüber hinaus wird die Preiskommission um den ÖGB erweitert. Dem BMWET fällt im Rahmen seiner Preiskommission ein Dirimierungsrecht zu.

Preisauszeichnungsgesetz

- Mit der vorliegenden Maßnahme setzen wir einen zentralen Schritt zur Stärkung der Preistransparenz.
- Künftig wird die Mindestschriftgröße für die Preisauszeichnung verbindlich festgelegt: Der Grundpreis ist mit mindestens 4 mm (3,5 mm bei digitalen Preisschildern) und der Verkaufspreis mit mindestens 8 mm auszuweisen.
- Zusätzlich wird sichergestellt, dass bei größeren Verkaufspreisen der Grundpreis mindestens 50 Prozent der Größe des Verkaufspreises betragen muss.
- Darüber hinaus ist in einer Betriebsstätte innerhalb einer Produktkategorie künftig eine einheitliche Bezugsgröße verpflichtend. Diese Regelungen gewährleisten klarere, vergleichbare und besser lesbare Preisinformationen und unterstützen damit informierte Kaufentscheidungen.

Stärkung des Wettbewerbs

- Die BWB wurde laufend gestärkt auch ein Wettbewerbsmonitoring ist bereits in Erarbeitung.

- Mit der Verlängerung des Bundesgesetzes zur Abmilderung der Krisenfolgen und Verbesserung der Marktbedingungen im Fall von marktmächtigen Energieversorgern wurde hier bereits ein weiterer Schritt vorgelegt.
- Die vorgeschlagene Änderung im Preisgesetz sieht eine Befassung der Bundeswettbewerbsbehörde vor, was eine zusätzliche Stärkung ist.

ZwWeitere Vorhaben der Bundesregierung

Im Hinblick auf die Vereinbarungen des MRV „Herbst des Aufschwungs: Wachstum, leistbare Preise und standortpolitische Maßnahmen für alle“ bekennt sich die Bundesregierung dazu, dass bis zum Ende des Jahres ein Optionen-katalog zur Stärkung der BWB und des Kartellgerichts nach Branchenuntersuchung vorgestellt wird. Außerdem werden die Bemühung zur Schaffung von Transparenz der Wertschöpfungskette mit dem Ziel der Schaffung einer umfassenden Preistransparenzdatenbank innerhalb der Bundesregierung konsequent fortgesetzt und bis zum Ende des Jahres 2025 entsprechende rechtliche Änderungen in Kraft gesetzt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und die einzelnen Maßnahmen in Umsetzung bringen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

18. November 2025